



# Exportbericht Algerien

November 2018

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.  
Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: SofiLayla/pixabay

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,  
Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFT Corporate Communication,  
Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0) 5 90 900-255,  
E-Mail: [aussenwirtschaft.corpcom@wko.at](mailto:aussenwirtschaft.corpcom@wko.at), <http://wko.at/aussenwirtschaft>  
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)  
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: +49 911/23886-42, Telefax: +49 911/23886-50  
E-Mail: [portal@auwi-bayern.de](mailto:portal@auwi-bayern.de)  
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
Wirtschaft im Überblick	5
Wirtschaftsdaten	6
AUSSENHANDEL	8
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	8
Normen	10
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	10
Bank- und Finanzwesen	12
Verkehr, Transport, Logistik	12
STEUERN UND ZOLL	14
Steuern und Abgaben	14
Zoll und Außenhandelsregime	16
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	21
Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen	21
Firmengründung	22
Patent-, Marken- & Musterrecht	23
Lizenzvergabe	23
Eigentum und Forderungen	24
Vertretungsvergabe	24
Arbeits- & Sozialrecht	25
Schiedsgerichtsbarkeit	26
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	27
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN	27
Dos & Don'ts	28
Wichtige Adressen	31
LINKS	34

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### Key facts

<b>Staatsform</b>	Demokratische Volksrepublik (Offizieller Name: Al Jamhuriya Al Jazairiya Adimoqratiya Echaâbiya, République Algérienne Démocratique et Populaire)
<b>Fläche</b>	2,38 Mio. km <sup>2</sup>
<b>Bevölkerung</b>	41,7 Mio. Einwohner
<b>Städte</b>	Algier mit Umland: 6 Mio. Ew.; Oran 1,9 Mio. Ew.; Constantine 1,6 Mio. Ew.; Annaba 1,5 Mio. Ew.; Skikda 1 Mio. Ew.
<b>Klima</b>	In der Küstenzone Mittelmeerklima, im Süden trockenhei- ßes Wüstenklima. Durchschnittstemperaturen in Algier: Juli 25 - 32°, Januar 9 - 15°
<b>Währung</b>	Algerischer Dinar (DZD) = 100 Centimes 1,00EUR = 137,83DZD

(Stand 20.09.2018)

### Historischer Überblick

Die ursprünglich von Berberstämmen besiedelte Region wurde im 7. Jahrhundert von den Arabern erobert. Ab Anfang des 16. Jahrhunderts war das Land dem Osmanischen Reich unterstellt, bis 1830 die Franzosen begannen, das Gebiet zu kolonisieren. Ende des 19. Jahrhunderts wurde das algerische Staatsgebiet in vier Departments aufgeteilt – und damit ein integraler Teil – Frankreichs. Viele Franzosen siedelten sich besonders in der fruchtbaren Region im Norden an. Algerier wurden enteignet und zu Bürgern zweiter Klasse degradiert. Nach einem 8-jährigen Krieg gegen Frankreich erklärte Algerien 1962 seine Unabhängigkeit.

Die ersten Jahre des Staates Algerien waren von einem sozialistischen System geprägt, das zu einer wirtschaftlichen Stagnation führte. Ende der 1980er erzwangen landesweite Unruhen eine abrupte gesellschaftliche und wirtschaftliche Öffnung. Als sich bei den Parlamentswahlen 1991 ein Sieg der islamistischen FIS abzeichnete, wurden die Wahlen von der Armee abgebrochen. Es folgte ein Jahrzehnt des Bürgerkriegs. Der 1999 durch das Militär eingesetzte Präsident Bouteflika setzte eine liberalen Wirtschaftspolitik fort, von der vor allem Clans profitierten (vergleichbar mit der Liberalisierung nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion). Präsident Abdelaziz Bouteflika wurde bei den Präsidentschaftswahlen am 17. April 2014 zum 4. Mal seit 1999 für eine vierjährige Amtsperiode mit über 80% der Stimmen wiedergewählt. Es gab keine nennenswerte Opposition. Seine Wiederwahl deutet auf ein stabiles wirtschaftliches Klima, auch wenn er aufgrund seines Gesundheitszustandes seit einem leichten Schlaganfall Mitte 2013 kaum mehr in der Öffentlichkeit präsent ist.

### Bevölkerung

Ein Großteil der algerischen Bevölkerung sind arabisierte Berber, ein kleinerer Teil bezeichnen sich als (reine) Berber, v.a. Kabylern und Touareg. Circa 96% der Bevölkerung leben im Norden, etwa 65% in Städten. Die Bevölkerung ist sehr jung, ein Viertel ist unter 15 Jahre alt. Fast die ganze Bevölkerung (99%) gehört dem Islam (sunnitischer Glaubensrichtung) an. Der Islam ist Staatsreligion. Es gibt katholische und jüdische Minderheiten in Algerien.

## Landes- und Geschäftssprachen

Arabisch und die Berbersprache Tamazight sind die offiziellen Sprachen Algeriens, wobei Tamazight nicht Behördensprache ist. Muttersprache der meisten Algerier ist jedoch nicht Hocharabisch, sondern die reine Berbersprache Tamazight oder ein maghrebiniischer Dialekt, der eine Mischung aus Hocharabisch und Berbersprachen ist. Daneben wird sehr viel Französisch gesprochen, das auch Geschäftssprache ist. Der Schriftverkehr mit dem Ausland erfolgt auf Französisch. Ausschreibungen werden nur fallweise auf Englisch veröffentlicht.

1991 wurde per Gesetz die „Generalisierung der Verwendung der hocharabischen Sprache“ verordnet. Seither verwenden staatliche Stellen im Schriftverkehr immer häufiger Arabisch. Vor Gericht wird sowohl für mündliche Verhandlungen als auch für Schriftsätze nur mehr Arabisch anerkannt. An den Hochschulen wird Französisch vermehrt durch Arabisch ersetzt. Das ist problematisch, da die meisten Algerier Hocharabisch nicht beherrschen. Der Zugang zur Rechtsprechung und zur Bildung wird dadurch erschwert.

## Politisches System

Algerien ist eine Präsidentialrepublik, das Staatsoberhaupt ist gleichzeitig Oberbefehlshaber der Streitkräfte und leitet das Verteidigungsministerium. Die Parteienlandschaft wird von der FLN (Front de Libération Nationale), die aus der früheren Unabhängigkeitsbewegung entstand und lange Zeit die einzig zugelassene Partei war, dominiert. Daneben gibt es noch Parteien, die der Regierung sehr nahestehen. Echte in der nationalen Volksversammlung vertretene, größere Oppositionsparteien gibt es bis auf die PT (Parti des Travailleurs) nicht. Präsident Bouteflika wurde 2014 in seine vierte Amtszeit gewählt.

## Abkommen mit Deutschland

- Investitionsschutzabkommen
- Schifffahrtsabkommen
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Abkommen im Verkehrssektor (Luftfahrt, Straßenverkehr - in Vorbereitung)
- Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit
- Abkommen über die teilweise vorzeitige Rückzahlung der algerischen Auslandsschulden

## Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, IWF, Weltbank, FAO, OPEC, Arabische Liga, Afrikanische Entwicklungsbank, IDA, UNICEF, UNIDO, IAEA, AU (Afrikanische Union), Regionalabkommen mit Nachbarstaaten, u.a. Union du Maghreb Arabe (UMA), ILO, WHO, ICAO (Internationale Organisation für zivile Luftfahrt), ITU (Internationale Fernmeldeunion), UPU (Weltpostverein), Atomsperrvertrag.

Besonderes Abkommen: ATA-Abkommen. Seit Ende 2005 Assoziierungsabkommen mit der EU, das den Zollabbau bis zum Jahre 2020 mit Ausnahme der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nahrungsmittel vorsieht. 2011 hat Algerien Teile des Vertrags außer Kraft gesetzt. Im Herbst 2012 kam es zu einer Einigung und der schrittweise Zollabbau wurde wiederaufgenommen.

Algerien ist nicht WTO Mitglied. Verhandlungen über einen Beitritt finden regelmäßig statt. Bereits 1964 erhielt Algerien den Beobachterstatus des GATT – seitdem wird verhandelt.

## Wirtschaft im Überblick

### Kurze Charakteristik

Algeriens Erdöl- und Erdgasproduktion macht die Hälfte seines Volkseinkommens und 98% seiner Exporte aus. Die Handelsbilanz hat aufgrund der hohen Erdöl- und Erdgaspreise am Weltmarkt in den letzten Jahren riesige Überschüsse verzeichnet, mit denen die steigenden Importe von Le-

bensmitteln und Konsumgütern und große Infrastrukturvorhaben finanziert wurden. Die algerische Industrie wurde nach der Unabhängigkeit planwirtschaftlich entwickelt; Jahrzehnte nach Ende des sozialistischen Experiments ist die Privatisierung der Staatsbetriebe noch immer erst in den Anfängen. Die private Industrie abseits der Energiewirtschaft („hors hydrocarbures“) entwickelt sich langsam aber stetig. Die wichtigsten Industriesektoren sind die Petrochemie, die Bauindustrie, die Kunststoff- und die Nahrungsmittelindustrie. Das Land war während der französischen Kolonialzeit ein Agrarexporteur; nach sozialistischer Kollektivierung und Misswirtschaft produziert Algeriens Landwirtschaft heute weniger als in den 1950er Jahren, bei vierfacher Bevölkerung. In der Nahrungsmittelproduktion autark zu werden ist nunmehr ein vorrangiges wirtschaftspolitisches Ziel.

### **Wirtschaftslage und Perspektiven**

Die Handelsbilanzüberschüsse der letzten Jahre haben es es Algerien ermöglicht, fast alle seine Auslandsschulden zurückzuzahlen. Ende 2016 beliefen sich die Devisenreserven auf knapp 98 Mrd. US-Dollar. Das Wirtschaftswachstum erreichte 2017 rund 2%. Für die nächsten Jahre wird weiter ein relativ schwaches Wirtschaftswachstum von 2-4% pro Jahr erwartet. Die offizielle Arbeitslosenquote lag 2017 bei 13,1%, inoffizielle Schätzungen gehen aber von ca. 30% aus. Insbesondere die Jugendarbeitslosigkeit ist hoch. Die Inflation stieg 2017 auf 6,5%. 2016 lag sie noch bei 6,4%. Es wird prognostiziert, dass die Inflation mittelfristig weiter leicht steigen könnte, da die Preisstruktur stark von den Weltmarktpreisen abhängt - Algerien ist einer der größten Nahrungsmittelimporteure weltweit. Preiserhöhungen sorgen für Unmut. Ausländische Direktinvestitionen konzentrieren sich vor allem auf die Erdöl- und Erdgasindustrie, sind aber auch in der Baustoff-, der Pharma- und Tabakindustrie präsent.

Die Handelsbilanz weist seit 2014 große Defizite aus. So betrug das Handelsdefizit im Jahr 2017 11,2 Mrd. US-Dollar.. 2016 waren es noch 17,1 Mrd. US-Dollar Defizit. Durch rigorose Importbeschränkungen seit dem 1. Januar 2018 wird für 2018 mit einer deutlichen Verbesserung der Handelsbilanz gerechnet. Die Flüsse von Direktinvestitionen nach Algerien dürften 2016 und 2017 bei jeweils 1,5 Mrd. US-Dollar gelegen haben. Mit einem kontinuierlichen Rückgang der Devisenreserve ist mittelfristig jedenfalls zu rechnen.

Die Aussichten für das Budgetdefizit sind etwas rosiger. Erstmals hat die algerische Regierung einen Budgetplan für die nächsten drei Jahre erstellt, in dem mit einem einheitlichen, weniger unrealistischen Ölpreis gerechnet wird als bisher. Das Budgetdefizit sollte 2018 auf 4% des BIP sinken, im Vergleich zu 6,5% im Vorjahr.

Der Ausbau der Infrastruktur ist vorrangiges Ziel der algerischen Regierung. Algerien denkt in 5-Jahresplänen. So wurden im Rahmen des letzten Fünfjahresplans 2010-2014 ca. 286 Mrd. US-Dollar in staatliche Investitionen gesteckt, vor allem in die Infrastruktur: Die Ost-West-Autobahn ist fast fertig, die U-Bahn Algier (Metro d'Algier) ging Ende 2011 in Betrieb, Erweiterungen werden gebaut. Das Eisenbahnnetz wird mittelfristig von ca. 2.000km auf ca. 6.000 km erweitert. Straßenbahnen existieren mittlerweile in Algier, Oran, Constantine und sind in insgesamt 16 Städten geplant bzw. bereits in Bau. Staudämme (Ausbau auf insg. 100) für Bewässerungszwecke und Meerwasserentsalzungsanlagen sowie die Erneuerung der Wasserleitungssysteme in den Städten sind derzeit in Gang. Über 2 Mio. Wohnungen wurden in den letzten fünf Jahren fertiggestellt.

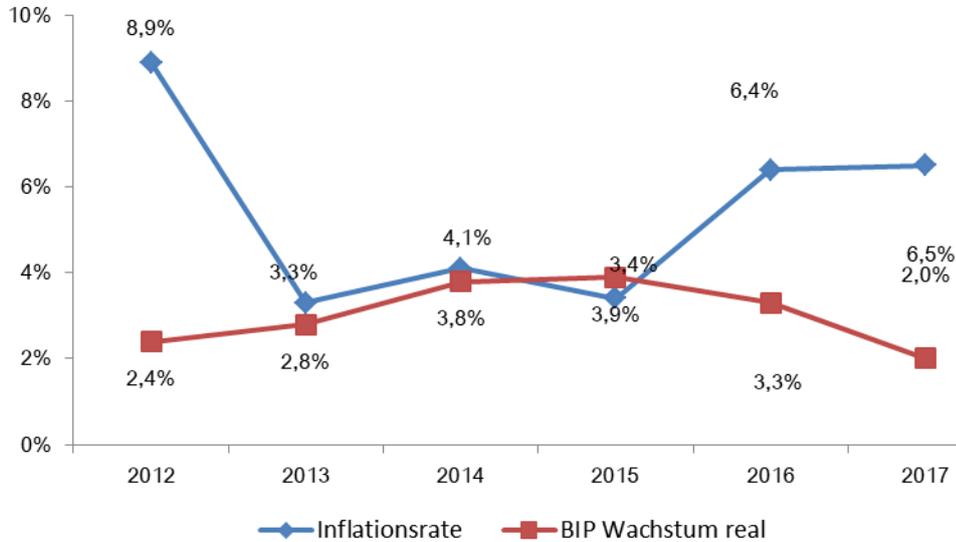
Außerdem ist sich die Regierung bewusst, dass es nötig ist, das Subventionssystem zu reformieren. Momentan fließt 1/3 des BIP in Subventionen. Ebenfalls ein attraktiver Anreiz für Investoren ist das neue Investitionsgesetz, das für bestimmte Sektoren steuerlich sehr vorteilhaft ist.

### **Wirtschaftsdaten**

#### **„Algerien“ Markt (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)**

In den nächsten Jahren wird für Algerien ein BIP-Wachstum zwischen 2% und 4% prognostiziert. Der Erdgas- und Erdölsektor wird weiterhin der bestimmende Exportposten und damit Devisenbringer bleiben. Eine signifikante Diversifizierung der algerischen Wirtschaft wird in den nächsten Jah-

ren nicht erwartet. Das Wachstum wird auch in den nächsten Jahren von großen staatlichen Investitionsprojekten getragen werden.



Quelle: EIU Country Data

„Wussten Sie...“

„dass in Chrea (ca. 80 km westlich von Algier) das erste Skigebiet Afrikas liegt? Es wurde in der Kolonialzeit von den Franzosen angelegt und war bis zu den 90er Jahren ein beliebtes Ausflugsziel für gut betuchte Algerier. Heute bleibt jedoch nur die Erinnerung – denn die Infrastruktur (Lifte, Strom, Frischwasserversorgung...) ist Opfer der Zeit geworden und nicht mehr funktionsfähig.“

## Makroökonomische Daten

		2017	2018	2019
BIP	Mrd. USD	178,3*	197,6*	208,8*
BIP pro Kopf	USD	4.292*	4.669*	4.845*
Wachstum BIP, real	%	2,0*	3,0*	2,7*
Inflationsrate	%	5,6*	7,4*	7,6*
Arbeitslosenquote	%	11,7*	11,2*	11,8*

Quelle: gtaï, Wirtschaftsdaten kompakt, Mai 2018, \*= Schätzungen

## Bedeutende Wirtschaftssektoren

Die Förderung und Verarbeitung fossiler Brennstoffe ist der dominante Sektor in Algeriens Wirtschaft. Fast die gesamten Ausfuhren Algeriens fallen in diesen Sektor. Ein Hauptziel der Regierung ist die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und die damit verbundene Reduktion der Abhängigkeit von der Entwicklung der Weltmarktpreise für Erdöl und Erdgas. In den nächsten Jahren möchte Algerien seine Industrie für die Verarbeitung von fossilen Brennstoffen und deren Produkten (chemische Industrie, Kunststoffsektor) ausbauen. Ein zweiter wichtiger Sektor ist die Bauwirtschaft. Diese hängt vor allem von staatlichen Großprojekten und Investitionsprogrammen ab. Hier sind der Wohnungsbau sowie der Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur vorrangig.

## Investitionen

Algerien, das seine Staatseinnahmen zu 60% aus den Erdöleinnahmen speist, hat mit einer Kurskorrektur begonnen. Mittelfristig sind auch die massiven Infrastrukturprojekte des 5-Jahresplans 2015-2019 in Gefahr, die ursprünglich 260 Mrd. US-Dollar ausmachen sollten. Mit einer Wiederaufnahme ist vorerst nicht zu rechnen. Es wird von der Entwicklung der Ölpreise abhängen, ob diese Projekte wieder aufgenommen werden.

Ausländische Direktinvestitionen sind vor allem im Erdöl- und Erdgassektor zu finden, wo es schon seit längerem das Erfordernis einer algerischen Kapitalmehrheit gibt. Das Budgetbegleitgesetz 2009

hat die Rahmenbedingungen für Direktinvestitionen in den anderen Sektoren verschärft, weshalb es seit 2009 zu einem Rückgang bei der Ansiedelung ausländischer Firmen kam.

### **Arbeitsmarkt**

Die offizielle Arbeitslosigkeit liegt bei rund 13 %. In Wirklichkeit dürfte sie aber bei 30 % liegen. Ein besonderes Problem ist die hohe Jugendarbeitslosigkeit und die Jobsituation in den südlichen Gebieten. Die soziale Kluft zwischen dem Norden und Süden führte in den vergangenen Jahren häufig zu Streiks.

### **Arbeitskosten, Lohnniveau**

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit 1.7.2015 DZD 18.000 (ca. 130 Euro) für eine 40-Stunden Woche. Löhne und Gehälter werden pro Jahr 12 Mal ausbezahlt. Prämien werden in der Regel alle drei Monate oder am Jahresende gewährt. Das Urlaubsausmaß beträgt 30 Tage, wobei aber auch Wochenenden mitgezählt werden.

### **AUSSENHANDEL**

Die Wirtschaft Algeriens ist überwiegend staatlich organisiert und wird vom Energie-Sektor dominiert. 94% der Exporteinnahmen stammen aus dem Öl- und Gassektor, dessen Wertschöpfung 27% des BIP ausmacht. Wegen des gesunkenen Ölpreises wird mit einem anhaltenden Leistungsbilanzdefizit gerechnet. Die Arbeitslosigkeit liegt offiziell bei rund 10%, die Jugendarbeitslosigkeit bei etwa 26%. Die algerische Regierung strebt eine Diversifizierung der Wirtschaft an. Hauptlieferländer Algeriens sind China, Frankreich, Italien und Spanien. Deutschland belegt Platz 5.

Die wichtigsten Ausfuhr Güter Deutschlands nach Algerien sind Maschinen, Kraftfahrzeuge und Fahrzeugteile sowie chemische Erzeugnisse. Importe nach Deutschland umfassen überwiegend Erdöl sowie chemische Erzeugnisse und sonstige Rohstoffe. Über 200 deutsche Unternehmen mit insgesamt über 2000 Beschäftigten sind in Algerien tätig. Die deutsche Auslandshandelskammern zählt rund 800 Mitglieder.

(Quelle: Auswärtiges Amt, Stand August 2017)

Alle Informationen über den algerischen Außenhandel gibt es unter [GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Algerien](#).

### **GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG**

#### **Wirtschaftspolitik**

Mit dem Budgetbegleitdekret 2009 hat Algerien den Schwenk zu einer protektionistischeren Wirtschaftspolitik gemacht. Die Regierung möchte die algerische Wirtschaft von ihrer Importabhängigkeit lösen und hat dazu strenge Regelungen und höhere Dokumentationsanforderungen für Importe erlassen. Auch ist die Kontrolle und Reglementierung des Transfers von Devisen ein wichtiges Anliegen. Diese Situation hat sich mit dem Verfall des Erdölpreises noch weiter verschärft. Für einige Produkte wurden Importkontingente, aber auch -verbote verhängt. Auf der anderen Seite versucht man den Standort Algerien für lokale Produktion und die Diversifikation der Wirtschaft attraktiver zu machen.

#### **Empfohlene Vertriebswege**

Die Marktbearbeitung erfolgt meist über Vertreter auf Provisionsbasis und Importeure, bei Staatsbetrieben über Direktkontakt oder über einen Provisionsvertreter mit zusätzlichem Direktkontakt.

Eine effiziente Bearbeitung des algerischen Marktes ist nur durch persönliche Kontakte möglich. Gleichzeitig wird die Betrauung lokaler Kontaktleute (rechtliche Form hierzu unter "Rechtsinformationen") für laufende Kundenbetreuung dringend empfohlen.

## Werbung

Werbung hat in Algerien in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Fernseh- und Zeitungswerbung werden gut angenommen, Plakatwerbung entwickelt sich. Die Suche nach Vertriebspartnern per Inserat in Tageszeitungen ist üblich. Fachmedien gibt es nur in sehr wenigen Branchen.

## E-Business

E-Business ist in Algerien noch kaum gebräuchlich. Nur ein Teil der Unternehmen haben Websites oder sogar Firmenemail-Adressen. Auch sind Kreditkarten oder andere elektronische Zahlungsformen nicht üblich. Die ersten zwei Onlineshops mit Zulieferung wurden im März 2013 online gestellt. Die Regierung arbeitet an der Einführung der elektronischen Signatur und elektronischer Zahlungsformen.

## Wichtigste Zeitungen

Tageszeitungen in französischer Sprache, nach Auflage:

Le Quotidien d'Oran, Liberté, El Watan, El Moudjahid, La Tribune, Le Jeune Indépendant (Algérie), Le Soir d'Algérie, L'Expression, La Nouvelle République

Tageszeitungen in arabischer Sprache, nach Auflage:

El Khabar (größte Zeitung in Algerien), Echchourouk, Ennahar, El Youm, Echchaab, Ennasr, Al Messa

Wochenzeitungen (frz.): Algérie Actualité, Liberté Economie;

Monatszeitschriften (frz.): L'Economie, Conjoncture, l'Eco

Internet: Tout sur l'Algérie [www.tsa-algerie.com](http://www.tsa-algerie.com), Algeria Press Service [www.aps.dz](http://www.aps.dz), Le Chiffre d'Affaires [www.lechiffredaffaires.com](http://www.lechiffredaffaires.com), Le Temps d'Algérie [www.letempsdz.com](http://www.letempsdz.com), Numidia News [www.numidiatv.tv/](http://www.numidiatv.tv/)

Apps fürs Smartphone: Algeria Press, Algerian News

## Wichtigste Messen

Der wichtigste Messeveranstalter und gleichzeitig Verwalter des Messegeländes Algier ist das öffentliche Unternehmen SAFEX - Société Algérienne des Foires et Exportations, das jeden Juni die allgemeine Internationale Messe Algier - "FIA - Foire Internationale d'Algier" organisiert. Daneben werden von SAFEX, der CNC - Chambre Nationale de Commerce oder anderen privaten Messeveranstaltern wie z.B. Foirex oder Fairtrade diverse Fachmessen durchgeführt. In Oran wurde ein Messezentrum (Centre de Conventions d'Oran) errichtet, welches den westlichen Standards entspricht.

Die Bedeutung der Fachmessen nimmt zu. Die allgemeine internationale Messe Algier FIA gleicht einem Jahrmarkt und ist nur für Exporteure von Konsumgütern sinnvoll.

Die wichtigsten Fachmessen in Algerien sind:

SALON NAPEC	Erdölindustrie	Oran	März
SIMEM	Gesundheitstechnik	Oran	April
MAGHREB PHARMA	Pharmaindustrie	Algier	Oktober
DJAZAGRO	Lebensmitteltechnik	Algier	April
BATIMATEC	Baumaterial	Algier	April
POLLUTEC	Wasserwirtschaft	Oran	Mai
SIPSA	Landwirtschaft	Algier	Oktober
PLASTALGER	Kunststoffe (nächste 2020)	Algier	März

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International [www.bayern-international.de](http://www.bayern-international.de). Einen Überblick über Messen weltweit sowie über die vom BMWi geförderten Auslandsmessen gibt es bei AUMA: [www.auma.de](http://www.auma.de).

## Normen

In Algerien kommen europäische, amerikanische, internationale und algerische Normen (NA - Normes Algériennes) zur Anwendung. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die europäische Norm akzeptiert wird.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel.: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: [info@din.de](mailto:info@din.de), Web: [www.din.de](http://www.din.de)

## Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

In den letzten Jahren traten gesetzliche Regelungen in Kraft, die Zahlungen an ausländische Unternehmen stark reglementieren. So muss ein Großteil der Zahlungen über Akkreditive bzw. Dokumenteninkasso abgewickelt werden. Der Devisentransfer muss innerhalb eines Jahres ab Lieferung passieren. Bei Ausschreibungen muss die Zahlung in Euro explizit vereinbart werden, damit der Gewinn ins Ausland transferiert werden kann. Auch ändern sich die Dokumentenerfordernisse regelmäßig.

Mit dem Budgetgesetz 2014 wurde die Akkreditivpflicht aufgehoben. Nunmehr sind Importe auch mittels Dokumenteninkasso möglich. Dies gilt gleichermaßen für Produktions- als auch Handelsbetriebe.

Gemäß Artikel 69 des **Budgetgesetzes 2017** wurde das Akkreditiv als einziges Zahlungsmittel aufgehoben und somit der freie Transfer für jede Art von Geschäften möglich.

Die Laufzeit für Akkreditiv ist auf 59 Tage beschränkt.

Bei Rohstoffen und Inputs (Maschinen, Ersatzteile, etc.) für Produktionszwecke wird die Laufzeit bis max. 120 Tage ab Versanddatum der Ware bzw. des Rechnungsdatums limitiert.

Aufgrund der höheren Zahlungssicherheit beim Akkreditiv wird sich die Verwendung auf max. 30% der internationalen Geschäfte beschränken, schätzen Bankexperten.

Am 1.9.2012 wurden die zweijährigen Nachverhandlungen des Assoziierungsabkommens zwischen Algerien und der EU (schrittweisen Zollabbau und die Schaffung einer Freihandelszone bis 2020) abgeschlossen. Algerien stellt mit sofortiger Wirkung die Vorzugzölle für definierte Kontingente von Agrarprodukten und Warengruppen des Anhangs 2 und 3 des Assoziierungsabkommens wieder her. Informationen zu geltenden Importabgaben erhalten Sie bei Bekanntgabe der Zolltarifnummer von der deutschen Auslandshandelskammer (AHK) in Algier.

Berücksichtigen Sie auch die seit Anfang 2018 gültige Importverbotsliste, die mittlerweile an die 900 Zolltarifpositionen umfasst.

Liefermengen dürfen um nicht mehr als +10% und um nicht weniger als -5% von der Proformarechnung abweichen.

## Zahlungskonditionen

Gemäß Artikel 69 des **Budgetgesetzes 2017** wurde das Akkreditiv als einziges Zahlungsmittel aufgehoben und somit ist der freie Transfer neben Akkreditiv und Inkasso für jede Art von Geschäften möglich.

Die Laufzeit ist auf 59 Tage beschränkt. Die Verwendung von Dokumenteninkasso hat seit der Wiedereinführung 2014 kontinuierlich zugenommen.

Maximale Laufzeit bei Zahlungen per Akkreditiv bzw. Dokumenteninkasso:

- Bei Waren für den direkten Weiterverkauf beträgt die Laufzeit 59 Tage ab Versanddatum der Ware bzw. des Rechnungsdatums.
- Bei Rohstoffen und Inputs (Maschinen, Ersatzteile, etc.) für Produktionszwecke wird die Laufzeit bis max. 120 Tage ab Versanddatum der Ware bzw. des Rechnungsdatums limitiert.

Die Algerische Zentralbank (Banque d'Algérie) weist algerische Geschäftsbanken an, Akkreditive nur mehr mit einer Frist von max. 60 Tagen zu eröffnen. Als Grund nannte die Zentralbank eine erhöhte Außenverschuldung.

Bestimmte Dokumente werden aber weiterhin vom Zoll verlangt. Die Regelungen in diesem Bereich haben sich in den letzten Jahren öfter und kurzfristig geändert.

Für Waren, die kostenlos als Ersatzteile im Rahmen einer Produktgarantie oder als Muster geschickt werden, muss der algerische Kunde kein eigenes Bankdossier eröffnen (wofür die Zentralbank einen Devisentransfer genehmigen müsste), hier genügen die zollrechtlich erforderlichen Papiere.

Bei Musterlieferungen ist eine Rechnung mit Angabe des Wortlauts „Echantillon gratuit sans valeur commerciale“ und einem Warenwert für den Zoll auszustellen. Der Kunde zahlt dann den Zoll und die Mehrwertsteuer auf Basis des deklarierten Warenwerts.

Die temporäre Einfuhr wird im Rahmen von laufenden Projekten, Messen, Leasing-Geschäften und Lohnveredelung (Outsourcing) angewendet. Algerien erkennt das Carnet ATA an. Die vorläufige Einfuhr wird vertraglich zwischen der Zollbehörde und dem betroffenen algerischen Unternehmen geregelt und kann max. für ein Jahr erneuert werden. Vorauszahlungen (Anzahlungen) sind aus Gründen der Devisenverkehrskontrolle bis 15% des Vertragswerts gegen Vorlage einer Bankgarantie gestattet. Für Anzahlungen über 15% (bis max. 45%), ist eine Anzahlung nur mit Genehmigung der Zentralbank möglich. De facto kommt dies jedoch kaum vor.

Abhängig von der Ware ist auch ein phytosanitäres Zeugnis vorzulegen. Außerdem muss der algerische Kunde vor jeder Auslandsüberweisung seiner Bank eine Bescheinigung der algerischen Steuerbehörde vorlegen, dass er keine Steuerschulden offen hat. Dies kann die Zahlung erheblich verzögern. Die AHK Algerien gibt Ihnen auf Wunsch nähere Informationen.

Seit 2016 muss der Importeur außerdem den geplanten Import bei seiner Hausbank elektronisch vorerfassen (pré-domiciliation électronique).

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

## Bonitätsauskünfte

Excel General Services Algerie Sarl,  
 18 A Boulevard Colonel Amirouche, Alger,  
 Tel.: +213-21-74 8 29 0/74 51 83/72 73 15,  
 Fax: +213-21-74 60 36,  
 E-Mail: [msarradj-excel@wissal.dz](mailto:msarradj-excel@wissal.dz).

## Forderungseintreibung

Geringste Abweichungen von den geforderten Vertragsbedingungen durch den Lieferanten oder nicht vertragskonforme Lieferungen können Zahlungsverzögerungen bewirken. Oft werden bei Ausschreibungsgeschäften die letzten 10% oder 15% der Zahlung erst nach einer Gewährleistungsfrist freigegeben, mitunter erst nach Interventionen. Dies sollte bei der Angebotslegung berücksichtigt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es sich bei staatlichen Ausschreibungen empfiehlt, sich jede Änderung des Vertragsinhalts schriftlich bestätigen zu lassen (Stempel & Unterschrift) und ohne diese Bestätigung keinesfalls in Vorleistungen zu gehen.

Es gibt in Algerien drei Inkassobüros: die algerischen Büros „ARION Recouvrement“ und „PS Algérie“ sowie die algerische Niederlassung „COFACE Algérie“. Der angebotene Inkassodienst umfasst folgende Leistungen: Erstellung und Zustellung von Mahnungen, vorgerichtliches Verfahren, direktes Gerichtsverfahren. Als Leistungsgebühren werden üblicherweise 7% bei gütlichen Verfahren und 17% bei gerichtlichen Verfahren des Forderungsbetrags verrechnet.

## Preiserstellung

In EUR, meist CFR algerischer Hafen und/oder FOB europäischer Hafen - je nach Vereinbarung mit dem Kunden. CIF ist nicht offiziell vereinbar, da nach algerischen Recht keine ausländischen Versicherungsleistungen auf algerischem Territorium akzeptiert werden.

## Bank- und Finanzwesen

Der Devisenverkehr ist nicht frei, der algerische Dinar nur beschränkt konvertibel. Die Banken sind größtenteils staatlich, die noch 2007/2008 geplanten Privatisierungen (v.a. CPA) fanden nicht statt. Einige private Banken sind in Konkurs gegangen, sobald die politische Unterstützung entzogen wurde (Khalifa, CAB). Ausländische Banken konnten bis vor kurzem Banklizenzen erwerben (Société Generale, BNP Paribas, Natixis, Arab Bank, HSBC, Deutsche Bank, Citibank). Mit weiteren Lizenzen geht man sehr restriktiv um. Der Service nicht nur der algerischen Banken ist langsam und mitunter unzuverlässig.

Die Liquidität der Banken hat sich aufgrund der von 2014 bis 2017 herrschenden Ölpreiskrise auf dem Weltmarkt bedeutend reduziert. Der Zugang zu Krediten für Unternehmen ist noch beschwerlich. Durch die große Menge an Akkreditiven ist die Bearbeitungszeit der Banken länger. Algerien verbietet Unternehmen algerischen Rechts, sich im Ausland zu finanzieren.

## Geschäftsbanken

Die algerischen Geschäftsbanken haben Hauptsitz, Generaldirektion und Auslandsabteilung meist an verschiedenen Adressen.

## Verkehr, Transport, Logistik

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit europäischen Standards nicht zu vergleichen. Die Qualität der Straßen, vor allem abseits der Hauptverkehrswege, ist ungenügend. Aufgrund zahlreicher Straßensper-

ren der Sicherheitskräfte muss man in Stadtnähe, vor allem in Algier, mit Staus und längeren Fahrtzeiten rechnen. Auch innerhalb der Großstädte führt der Mangel an öffentlichen Verkehrsmitteln und das hohe Verkehrsaufkommen zu längeren Fahrtzeiten.

Algerien baut derzeit das Verkehrsnetz im Norden stark aus. So soll neben der fast fertigen Ost-West-Autobahn in Küstennähe eine zweite etwas südlich im Landesinneren die wichtigsten Städte verbinden. Auch im Bereich der Schieneninfrastruktur gibt es zahlreiche Projekte der Verstärkung der Ost-West Verbindungen und des Ausbaus der Verbindungen in den Süden, in Richtung Niger.

Was den Warentransport betrifft, so ist der Seetransport der wichtigste Transportweg. Die wichtigsten Häfen befinden sich in Algier und Bejaia, wo rund 70% des gesamten Außenhandels abgewickelt werden. Frachtladungen (z.B. Betonstahl, Holz, Lebensmittel), die nicht in einem Container transportiert werden, sowie Auto-Frachtschiffe dürfen nicht mehr im Hafen Algier entladen werden. Für solche Lieferungen stehen die Häfen Bejaia, Mostaganem und Djen Djen offen.

Die Manipulationszeit im Hafen Algier ist weltweit eine der längsten. Es gibt zwei Betreibergesellschaften (Dubai World Ports und Port d'Alger) für die Abwicklung im Hafen, die in Konkurrenz stehen. In den letzten Jahren kam es immer wieder zu Streiks von Hafenarbeitern oder Zollbeamten. Während des Ramadans ist mit einer besonders langen Bearbeitungszeit zu rechnen. Die Transitzeit von Berlin nach Algier auf dem Seeweg beträgt 14-18 Tage.

Logistikkonzepte spielen in Algerien eine untergeordnete Rolle. Just-in-time Anlieferungen sind kein Thema, da die Dauer für Einfuhr- und Zollprozeduren stark variieren können. Viele Produkte – auch im Pharmabereich – sind, wenn der Lagerbestand zu Ende geht, einfach einige Zeit lang nicht erhältlich. Betragen die Logistikkosten weltweit im Durchschnitt rund 7% des Preises des Endprodukts, beträgt dieser Anteil in Algerien 12-13%.

## **KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL**

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

## STEUERN UND ZOLL

### Steuern und Abgaben

Das algerische Steuersystem kennt ähnliche Steuern wie Deutschland. Die Besteuerung deutscher Unternehmen, die in Algerien tätig werden, ist durch das mit Deutschland geltende Doppelbesteuerungsabkommen größtenteils geregelt. Neue Vorschriften werden in Algerien sehr kurzfristig erlassen. Teilweise werden aber auch Gesetze, die längere Zeit nicht exekutiert wurden, plötzlich angewendet. Ein guter Steuerberater ist daher zu empfehlen.

### Unternehmensbesteuerung

Unternehmen müssen jährlich Ertragssteuern (IBS - impôt sur les bénéfices) auf die Gewinne abführen. Der Steuersatz unterscheidet sich je nach Art der Aktivität zwischen 19% und 26%:

- 19% für Hoch- und Tiefbau
- 23% für touristische Aktivitäten
- 26% auf die restlichen Aktivitäten, vor allem den Import zum direkten Weiterverkauf

In Algerien tätige deutsche Unternehmen unterliegen der Besteuerung gemäß dem zwischen Deutschland und Algerien geltenden Doppelbesteuerungsabkommen. Ihre in Algerien erwirtschafteten Gewinne unterliegen, wenn es sich um eine Tochterfirma oder eine ständige Betriebsstätte handelt, der algerischen Körperschaftsbesteuerung.

Erbringen deutsche Firmen, die weder Niederlassung noch ständige Betriebsstätte in Algerien haben, Dienstleistungen, wird eine Quellensteuer erhoben. Der algerische Leistungsempfänger wird in der Regel eine pauschale Steuer in der Höhe von 24% des Umsatzes einbehalten (reverse charge), wobei damit sowohl die Körperschaftssteuer, die Mehrwertsteuer als auch die Berufssteuer/Gewerbsteuer (TAP) abgedeckt sind. Alternativ kann das ausländische Unternehmen explizit erklären, dass es wie ein algerisches Unternehmen besteuert werden will, muss in diesem Fall allerdings eine Buchhaltung nach algerischen Anforderungen führen.

### Umsatzsteuer

Das algerische Mehrwertsteuergesetz von 1991 ist an europäische Umsatzsteuergesetze angelehnt. Auch in Algerien gilt das Prinzip, dass grundsätzlich der Endverbraucher die Umsatzsteuer (TVA) trägt, Steuerschuldner jedoch der Verkäufer ist. Mit der Veröffentlichung des Bundesgesetzes von 2017 (Loi de Finances 2017) wurden die zwei Sätze (normaler bzw. ermäßigter Satz) der Mehrwertsteuer um zwei Punkte erhöht. So stiegen der Regelsteuersatz von 17% auf 19% und der ermäßigte Satz von 7% auf 9%. Darüber hinaus gibt es bestimmte Produkte, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Die Erdöl- und Erdgasindustrie sowie der Verkauf von Ausrüstung für dieselbe sind umsatzsteuerbefreit.

### Reverse Charge System

Algerien wendet im internationalen Geschäftsverkehr das Reverse Charge System dort an, wo der algerische Leistungsempfänger für den ausländischen Dienstleister eine Quellensteuer in der Höhe von 24% des Umsatzes einbehält, die u.a. auch die Mehrwertsteuer abdeckt. Gemäß Art. 83 des Mehrwertsteuergesetzes wurde 2011 das Prinzip des Reverse-Charge-Verfahrens (franz.: Régime de l'auto-liquidation) eingeführt. Demnach muss der algerische Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer an Stelle des ausländischen Partners abführen. Rechnungen an algerische Geschäftspartner sind entweder mit Angabe der Mehrwertsteuer auszustellen oder mit Hinweis darauf, dass diese in der Rechnung nicht enthalten ist.

## **Verbrauchssteuer**

Für manche Produkte (z.B. Zigaretten) gibt es eine zusätzliche sogenannte Verbrauchssteuer, die im Kaufpreis enthalten ist.

## **Doppelbesteuerungsabkommen**

Ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und Algerien ist seit Dezember 2006 in Kraft.

## **Vorsteuerabzug**

Der Vorsteuerabzug ist möglich, ein Steuerguthaben wird in der Regel nicht ausbezahlt, sondern auf die Folgemonate übertragen.

## **Vergütungsverfahren**

In Fällen, wo der Käufer von der MwSt. befreit ist, kann die Rückerstattung der Vorsteuer beantragt werden. In der Praxis funktioniert die Rückerstattung jedoch nicht.

## **Einkommensteuer**

Das zu versteuernde Jahreseinkommen ergibt sich aus der Summe der Gehälter, Vergütungen, Bezüge, Löhne, Pensionen, Renten und Naturalleistungen. Die Steuer ist progressiv und liegt zwischen 10% und 35%. Bei entsandten Arbeitskräften findet Artikel 15 des Doppelbesteuerungsabkommens Anwendung, der besagt, dass Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt.

## **Quellensteuer (Retenue à la source)**

Firmen, die Dienstleistungsverträge mit einer Dauer von weniger als 180 Tagen in Algerien durchführen und keine Betriebsstätte in Algerien haben, werden mit einer Quellensteuer von 24% besteuert, die u.a. die Mehrwertsteuer (TVA – Taxe sur la Valeur Ajoutée) abdeckt. Die Quellensteuer wird vom algerischen Kunden bzw. Dienstleistungsempfänger nach dem Reverse-Charge-System (Régime de l'Autoliquidation) abgeführt.

Mit Inkrafttreten des Budgetgesetzes 2017 (LF - Loi de Finances 2017) unterliegen einige Dienstleistungsverträge ab 1.1.2017 der MwSt. von 9% bzw. 19%, sofern eine Ermäßigung des Satzes von 24% angewandt wurde. Laut eines algerischen Steuerberaters betrifft diese Novellierung spezifische Dienstleistungsverträge ausländischer Dienstleister im Rahmen der technischen Assistenz mit Software-Programmen. Über die in Algerien abgeführte Quellensteuer kann ein Steuerbescheid verlangt werden und sie kann vom Steuerpflichtigen in Deutschland auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Gesellschaften, die in Algerien keine Niederlassung haben und aufgrund vertraglicher Verpflichtungen Projekte (v.a. Bau- und Montagearbeiten) in Algerien über eine Dauer von 180 Tagen (sechs Monate) durchführen, werden nach algerischem Recht als Betriebsstätten (Etablissement stable) betrachtet und sind steuerpflichtig. Ihr Gewinn wird mit der Gewinnsteuer zum regulären IBS-Steuersatz besteuert. Für den Fall, dass eine Gesellschaft in Algerien andere Leistungen erbringt, die weder unter Bau- und Montagearbeiten noch Dienstleistungen fallen, wird automatisch das Bestehen einer Betriebsstätte in Algerien unterstellt.

## **Werbesteuer (Steuer auf Werbung ausländischer Produkte - Taxe Publicitaire):**

Das Budgetgesetz 2017 führt eine Werbesteuer von 10% (Taxe publicitaire) ein, die auf die Produktion und Ausstrahlung von Werbungen ausländischer Produkte erhoben wird. Diese Steuer wird auf Basis des Werbeetats berechnet und muss von der Firma entrichtet werden, die die Ausstrahlung

der Werbung in Auftrag gibt. Die Werbesteuer kann von der Steuerbemessungsbasis abgezogen werden.

### **Steuer zur Energieeffizienz/Energiesteuer (TEE – Taxe sur l’Efficacité Energétique) :**

Diese Steuer wird auf lokale und importierte Produkte angewendet, die mit Strom, Gas oder Erdölprodukten über den gesetzlich vorgesehenen Effizienzstandards betrieben werden.

### **Verbrauchsabgabe (TIC – Taxe Intérieure de Consommation) :**

Die Verbrauchsabgabe wurde im Rahmen des Budgetgesetzes 2015 (Loi de Finances 2015) eingeführt und wird auf Tabakprodukte angewendet.

Gemäß dem Budgetgesetz 2018 wurde diese Liste auf weitere Produkte erweitert.

Eine Liste von Waren, die der inländischen Verbrauchssteuer (TIC) von 30 % unterliegen, wurde für weitere 10 Warengruppen von Fertigerzeugnissen erweitert; dazu gehören Lachs, Nüsse und andere Trockenfrüchte, Gewürze, Süßwaren, Extrakte und Essenzen (flüssig und andere), digitale Modems und Decoder, Feuermelder, elektrische Alarmanlagen und Mikrocomputer.

Die Beschreibung der Produkte und ihrer Zolltarifnummer ist im Artikel 32 des Budgetgesetzes 2018 festgelegt.

### **Gebühr für Registrierungsanträge von Arzneimitteln**

Diese Gebühr fällt je nach Art der Registrierung an:

- Prüfung der Lose (Contrôle des lots): DZD 12.000 (ca. 85 Euro)
- Prüfung und Begutachtung von registrierungspflichtigen Arzneimitteln (Contrôle et Expertise des produits soumis à l’enregistrement): DZD 300.000 (ca. 2.150 Euro)
- Prüfung und Analyse von Rohstoffen (Analyses et Contrôles des matières premières): DZD 15.000 (ca. 130 Euro)

### **Zoll und Außenhandelsregime**

Das in den 1990er Jahren liberale Außenhandelsregime wird zunehmend restriktiver. So wurden zum Beispiel für zollfreie Importe wieder Importlizenzen eingeführt, die Zollbefreiung für eine Reihe von Produkten aus der arabischen Freihandelszone (GAFTA / ZALE) wurde zum Schutz der lokalen Produktion aufgehoben. Allerdings kommt in Anbetracht der geringen Inlandsproduktion, dem Zolltarif keine besondere Schutzbedeutung zu. Die teilweise extrem hohen Zollsätze für bestimmte Waren dienen daher eher der Staatsfinanzierung. Neben dem Zoll fallen Nebenabgaben wie Einfuhrumsatzsteuer an.

### **Neue Verordnung über die Domizilierung der Importe**

Gemäß der Verordnung Nr. 05-2017 vom 22.10.2017 der algerischen Zentralbank müssen sämtliche Importgeschäfte für den direkten Weiterverkauf 30 Tage vor der Warenlieferung nach Algerien bei einer algerischen Geschäftsbank (Banque domiciliataire) domiziliert werden. Außerdem muss der algerische Importeur bei der Domizilierung eine Deckung von 120% des Importbetrags in Form eines Depots oder durch entsprechend bereitgestellte Kreditlinienverwendung bei der domizilierenden Geschäftsbank bilden.

### **Neue Vorschriften: Aufhebung des Systems für Importlizenzen**

Das seit 2016 geltende System der Importlizenzen wurde ab Januar 2018 aufgehoben, zumal sich dieses als ineffizient, bürokratisch und intransparent erwiesen hat. Dieses System bleibt für die Einfuhr von Fahrzeugen gültig.

## Neue Importvorschriften

Parallel dazu wurde die Liste von Erzeugnissen erweitert, welche der internen Verbrauchersteuer von 30% bis 60% unterliegen.

Die Beschreibung der Produkte und ihrer Zolltarifnummer ist in den Artikeln 32 bzw. 115 des Budgetgesetzes 2018 festgelegt.

## Neue Importverbote

Seit Anfang Januar 2018 gelten in Algerien Einfuhrverbote für bestimmte Warengruppen. Die Einfuhr von beinahe 900 Produkten ist vorübergehend ausgesetzt.

Das algerische Handelsministerium hat am 21. Mai 2018 mittels Verordnung 18-139 die Liste mit jenen Waren aktualisiert, die bisher schon einer Einfuhrbeschränkungsregelung unterlagen.

Die Liste der 877 betroffenen Waren einschließlich der zugehörigen Zolltarifnummern in französischer Sprache, ist auf der Amtsblatt-Webseite abrufbar und auf den Seiten 3-44 zu finden.

Das Einfuhrverbot betrifft nun 877 Produkte unterschiedlichster Zolltarifpositionen aus den Bereichen Lebensmittel, Agrarprodukte, Kunststoffe, Holzprodukte, Konsumgüter, Hygieneartikel und andere.

Diese neue Produktaufstellung wurde um 60 Produktpositionen erweitert, die nunmehr vom Importverbot betroffen sind; für ca. 40 Produkte der alten Liste ist das Importverbot jedoch gefallen, da durch diese Importverbote die eigene verarbeitende Industrie zu stark behindert wurde (darunter waren beispielsweise diverse Aromastoffe, etc.).

Die neue Liste erfasst nunmehr auch frisches Obst sowie exotische Früchte wie Papayas, Avocados, etc.; Bananen sind jedoch nicht betroffen und können weiter importiert werden. Fleisch ist mit Ausnahme von Rindfleisch mit Importverbot belegt, genauso wie frisches Gemüse mit Ausnahme von Knoblauch; ferner Trockenfrüchte, Käse, Thunfisch, Maisderivate, Fleischzubereitungen, Teigwaren, Backwaren, Getreideerzeugnisse, Konserven und diverse Fertignahrungsmittel, Zubereitungen für Suppen, Mineralwasser, Säfte und diverse Kunststoffwaren.

In der Kategorie der industriellen Produkte findet man Zement, Reinigungsmittel, fertige und halbfertige Kunststoffprodukte, Sanitärprodukte, Marmor und Granit, Toilettenpapier, Teppiche, fertige Keramiken, Mährescher, Traktoren, Wasserhähne, Draht, Möbel, Kronleuchter, Haushaltsgeräte und Mobiltelefone.

Diese neue Liste wird ca. alle 4 Monate revidiert werden, um den Erfordernissen des algerischen Marktes gerecht zu werden.

Ziel des Einfuhrverbotes ist, das Handelsbilanzdefizit Algeriens auszugleichen.

## Zollbestimmungen

1992 wurde das Harmonisierte System (HS) eingeführt. Der Zoll wird auf den angegebenen Warenwert bzw. einen vom Zoll geschätzten Wert berechnet. Die Exporte nach Algerien werden meistens auf CFR-Basis vereinbart. Die Zollsätze bzw. die Mehrwertsteuer werden daher aufgrund des vereinbarten Incoterms berechnet.

Das **Assoziierungsabkommen** zwischen Algerien und der EU ist 2005 in Kraft getreten und sieht einen schrittweisen Abbau von Zöllen bis zum Erreichen einer Freihandelszone zwischen Algerien und den Staaten der EU vor. 2010 wurde das Abkommen seitens Algeriens ausgesetzt und nachverhandelt. Seit 2012 ist es jedoch wieder in Kraft. Die Freihandelszone soll bis 2020 realisiert werden.

Die EU profitiert von Vorzugzöllen für definierte Kontingente von Agrarprodukten und Warengruppen des Anhangs 2 und 3 des Assoziierungsabkommens. Informationen zu geltenden Importabgaben erhalten Sie bei Bekanntgabe der Zolltarifnummer bei der AHK Algerien. Neuerdings spricht Algerien mit Marokko, Tunesien und Libyen über eine Wiederbelebung der Maghreb-Union, bislang ohne Resultate.

Zu erwähnen ist ferner, dass 44 afrikanische Staaten im Mai 2018 in Kigali das Abkommen der Continental Free Trade Area (AfCFTA) der Afrikanischen Union unterzeichneten. Innerhalb von 10 Jahren sollen die Zölle und Importquoten für 90% der Güter im innerafrikanischen Handel abgeschafft werden, was auch europäische Investoren in der Region begünstigen würde.

### **Muster**

Die Behandlung liegt im Ermessen der jeweiligen Zollbeamtin oder des jeweiligen Zollbeamten, eine zollfreie Abfertigung wird jedoch sehr restriktiv gehandhabt. Der Umfang von Musterlieferungen ist auf jeden Fall mit dem algerischen Kunden abzusprechen. Auf der Rechnung muss „Échantillon gratuit sans valeur commerciale“ (= Muster ohne kommerziellen Wert) stehen. Bis zu einem Wert von Euro 140 ist die Einfuhr zollfrei, darüber wird eine Pauschalverzollung in Höhe des halben Warenwertes angewandt. Die Lieferung von Ersatzteilen im Rahmen eines Garantievertrags kann anhand der Proforma-Rechnung mit folgendem Wortlaut erfolgen:

„Fourniture de pièces de rechange sans valeur commerciale  
Sous garantie du contrat n°00000000, valable jusqu'à Tag/Monat/Jahr »

(Lieferung von Ersatzteilen ohne kommerziellen Wert  
Unter Garantie des Vertrags N°00000000, gültig bis Tag/Monat/Jahr)

### **Geschenke**

Geschenke sind als Mitbringsel bei Geschäftsbesuchen sehr begehrt und deren Einfuhr in vernünftigen Mengen und bei kleineren Werten - wieder je nach Ermessen des jeweiligen Zollbeamten - zollfrei möglich, wenn diese als „Geschenke“ deklariert werden. Von der Mitnahme importverbotener Gegenstände wird dringend abgeraten.

### **Versand per Post**

Die Zuverlässigkeit der lokalen Post ist unterschiedlich. Verzögerungen können vorkommen, bei Paketen besteht Diebstahlrisiko. Der private Kurierdienst DHL funktioniert zufriedenstellend.

### **Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung**

Vorschriften des Kunden, auch in Form von Ausschreibungs- bzw. Vertragsbedingungen, sind genauestens zu beachten. Algerien verlangt für Holzverpackungen den ISPM-Standard.

Konsumgüter (ausgenommen Lebensmittel und Medikamente) müssen in einer harten und wasserdichten Verpackung geliefert werden. Die Etikettierung muss auf der Verpackung entweder festgeklebt oder direkt aufgedruckt sein. Die Angaben müssen in arabischer und einer anderen Sprache (z.B. Französisch) angeführt sein.

Folgende Informationen müssen angegeben werden:

- Produktkennzeichnung (zu unterscheiden von der Handels- bzw. Produktmarke). Die Kennzeichnung muss dem Verbraucher erlauben, die Art des Produktes zu erkennen;
- Menge: Nettowert, ausgedrückt in Einheiten gemäß internationalen Normen;
- Name, Firmenwortlaut oder Handelsmarke, Anschrift des Herstellers sowie des Importeurs oder der Vertriebsfirma;
- Gebrauchsanweisung und besondere Gebrauchshinweise;
- Gegebenenfalls sonstige Angaben, die durch spezifische Gesetze vorgesehen sind.

## Neue Verordnung über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln

Diese neue Verordnung regelt die Nährwertkennzeichnung sowie nährwertbezogene Angaben beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die - ohne weitere Verarbeitung - für den Letztverbraucher bestimmt sind.

Die Etikettierung der Nährwertkennzeichnungen umfasst folgende Hinweise:

- Angabe der Nährstoffe
- Zusatzinformationen zum Nährwert

Die erforderlichen Angaben müssen auf der Verpackung aufgedruckt sein; Aufkleber sind nicht zulässig.

Für Halbfertigwaren ist **keine Etikettierung notwendig**. Es müssen jedoch zwei Begleitdokumente in französischer Sprache mitgeliefert werden. Das erste Dokument muss unbedingt folgende Angaben enthalten: Produktart, Marke, Ursprungsland, Angaben des Importeurs. Das zweite Dokument bestätigt, dass es sich nicht um ein Konsumgut handelt, sondern um eine Halbfertigware, die weiterverarbeitet wird.

## Begleitpapiere

Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Ausschreibungs- oder Vertragsbestimmungen zu beachten. Im Allgemeinen gelten jedoch die nachstehend angeführten Papiere als ausreichend, die unbedingt in französischer Sprache abgefasst sein müssen. Bezüglich der Erfordernisse für Begleitpapiere kommt es allerdings immer wieder zu gesetzlichen Änderungen.

## Freihandelsbestätigung für den Export von Waren

Die algerischen Banken verlangen seit Januar 2018, entsprechend den Anweisungen des algerischen Handelsministeriums, für jede Lieferung eine sogenannte Freiverkäuflichkeitserklärung.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Der Exporteur füllt das Formular aus (ohne die Bezeichnung: PROTOTYP)
- Der Stempel und die Unterschrift der zuständigen regionalen Industrie- und Handelskammer (IHK) in Deutschland müssen darauf angebracht werden.
- Kein Stempel Ihrer Firma oder Firmenpapier!

Wir empfehlen daher mit der Außenwirtschaftsabteilung Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) in Kontakt zu treten, um eine wie oben beschriebene Freiverkehrsbescheinigung zu erhalten, um diese umgehend an Ihren algerischen Kunden weiterreichen zu können!

Die AHK Algerien kann Ihnen gerne eine Musterbestätigung, die von den algerischen Banken akzeptiert wurde, schicken.

- **Qualitätszertifikat**  
Die algerische Zentralbank verlangte bis Ende März 2011 für alle Akkreditivzahlungen (nicht für Direktüberweisungen) die Vorlage eines Qualitätszertifikats einer unabhängigen Prüfstelle im Exportland. Dieses Zertifikat ist nun für das Akkreditiv nicht mehr erforderlich. Es kann aber vom Zoll verlangt werden.
- **3 Handelsrechnungen im Original mit Angabe der Zolltarifnummer**

Damit **eine Handelsrechnung** den algerischen Zollvorschriften entspricht, muss - neben der exakten Angabe der Zollltarifnummer - die genaue Bezeichnung des Produktes angegeben werden. Abkürzungen am besten vermeiden.

- Der algerische Zoll erkennt wieder die **Ursprungsvermerke** auf der Rechnung an, wenn der Lieferant ein ermächtigter Ausführer gemäß dem EU-Assoziierungsabkommen ist. Zwischenzeitlich hatte Algerien auf einem Ursprungszeugnis bestanden. Folgende Klausel ist als Vermerk auf der Handelsrechnung geeignet: "Nous certifions que les marchandises dénommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine allemandes et que les prix indiqués s'accordent avec les prix courants sur le marché d'exportation".
- **Konformitätszertifikat** wird für bestimmte Waren (Zollltarifnummer) verlangt. Dieses Zertifikat wird vom Hersteller oder Händler ausgestellt und bescheinigt, dass das gelieferte Produkt den europäischen und internationalen Normen entspricht. Ein Textvorschlag sollte vom algerischen Kunden erbeten werden. Zum Beispiel kann folgender Text herangezogen werden: „Les marchandises sont conformes aux normes européennes et internationales.“ Es ist möglich, das Dokument in französischer Übersetzung samt Beglaubigung durch die jeweilige algerische Botschaft vorzulegen, wobei gleichzeitig die Vorlage des deutschsprachigen Originals gefordert werden kann.
- **Phyosanitäres Zeugnis für landwirtschaftliche Produkte**  
Dieses Zertifikat ist zwar nicht mehr für die Ausstellung eines Akkreditivs zur Vorlage an die Bank notwendig, es kann allerdings vom Zoll (z.B. bei Holz) verlangt werden.
- **Kompletter Satz von Transportdokumenten:** Bill of Lading oder Luftfrachtbrief, an die Hausbank des Kunden zu adressieren.
- **2 Packlisten**

**Sonstige vorgeschriebene Papiere** (z.B. Abnehmerzertifikat, Gewichtszertifikat, phytosanitäre Zeugnisse etc.) je nach Zollltarifposition.

Bei Übersendung der Dokumente an den Kunden über die Bank sollte unbedingt ein Versandnachweis mit allen wichtigen Daten und Rechnungskopien direkt vorab geschickt werden.

### Restriktionen

Besondere Bestimmungen gelten aus gesundheitlichen, technischen, wirtschaftlichen oder religiösen Gründen bei Importen von Waren wie Fleisch, Lebewesen, Pflanzenschutz- und Insektenvernichtungsmittel, Pharmazeutika, gefährlichen Gütern etc.

### Artenschutz

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die von den Händlerinnen und Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

## **RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

### **Kurze Charakteristik**

Das algerische Recht beruht teilweise auf französischer, teilweise auf arabischer bzw. islamischer Tradition. Es wurde u.a. im Handels- und Investitionsrecht an moderne Anforderungen angepasst.

### **Devisenrecht**

Kapital- und Gewinntransfer bei Investitionen ausländischer Firmen oder im Projektgeschäft sind grundsätzlich möglich und bedürfen einer formellen Genehmigung durch die Zentralbank (Banque d'Algérie). Voraussetzung bei Projekten ist, dass Sie eine (teilweise) Zahlung in Devisen vereinbart haben. In der Praxis kommt es beim Transfer ins Ausland zu groben Verzögerungen. Prüfen Sie, an welcher Stelle und warum die Genehmigung „hängt“.

Ausländische Unternehmen können sowohl Konten in lokaler Währung als auch sogenannte CE-DAC-Konten und Devisenkonten einrichten. Viele algerische Firmen verfügen über ein Devisenkontingent oder über ein eigenes Devisenkonto.

Bei öffentlichen Ausschreibungen wird bereits bei Vertragsabschluss festgelegt, wie viel Prozent des Vertragswertes in Devisen (Compte dinar convertible INR bzw. CEDAC) und wie viel in algerischen Dinar (Compte local) bezahlt werden. Ein Ausführen von Devisen, die den zuvor bestimmten Betrag übersteigen ist nicht möglich - eine zusätzliche Konvertierung von Devisen in Dinar jedoch schon.

Seit 15. März 2016 müssen algerische Kunden ihre Importe bei ihrer Hausbank elektronisch vorerfassen. Diese Instruktion wurde am 14. März von der algerischen Zentralbank ([Banque d'Algérie](#)) bekanntgegeben. Die Vorerfassung der Importe bei der Hausbank (Domizilierung genannt) anhand der Proforma-Rechnung bestand bereits. Hinzu kommt nun eine elektronische Vorerfassung der Daten des geplanten Imports.

Diese Daten stehen sodann Zoll sowie Finanzamt zur Verfügung, die innerhalb einer 2-Tages Frist Einsprüche gegen den geplanten Import einlegen können. Sofern keine Einsprüche bestehen, hat der Importeur die physischen Dokumente seiner Hausbank vorzulegen, die neben Importlizenz und Importgenehmigung gegebenenfalls auch das Vorliegen einer Genehmigung im Rahmen der Importkontingente prüft. Erst dann wird das Dokumentenakkreditiv bzw. Dokumenteninkasso eröffnet und der ausländische Verkäufer kann liefern. Wichtig dabei: die effektive Rechnung darf nicht mehr von der Proforma-Rechnung abweichen.

### **Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen**

#### **Handelsvertreterrecht**

Eine gesetzlich fundierte Möglichkeit zur Ernennung eines lokal ansässigen Mitarbeiters ist mit Artikel 42 des Handelsgesetzbuches und Artikel 571 - 597 des algerischen bürgerlichen Gesetzbuches über die Mandatsvergabe gegeben. In diesem Rahmen können Aktivitäten, Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers vertraglich vereinbart werden. Achten Sie darauf, dass der Empfänger des Mandates selbst für die Bezahlung von Steuern, Abgaben, Sozialversicherung etc. verantwortlich ist und Regressansprüche im Falle von Unfällen etc. abgewiesen werden.

## **Gesellschaftsrecht**

Das algerische Gesellschaftsrecht ist stark vom französischen beeinflusst. Die wichtigsten Gesellschaftsformen sind:

- Société à Responsabilité Limitée SARL (vgl. GmbH)
- Entreprise Unipersonnelle à Responsabilité Limitée EURL (vgl. 1-Mann GmbH)
- Société par Actions SPA (vgl. AG)
- Société en Nom Collectif SNC (vgl. OHG)
- Société en Commandite Simple SCS (vgl. KG)

Die häufigste Gesellschaftsform ausländischer Tochterfirmen ist die SARL oder EURL, die ähnlich der GmbH in Deutschland funktioniert. Seit 2009 dürfen in Algerien gegründete Unternehmen einen maximalen ausländischen Kapitalanteil von 49% haben.

## **Gewerblicher Rechtsschutz**

Algerien ist Mitglied sämtlicher Konventionen zum Schutz von Marken, Mustern und Patenten. Gewerbliche Rechte können beim algerischen Institut für intellektuelles Eigentum (INAPI) registriert werden. In der Praxis wird versucht, gefälschte Markenware aus China beim Import abzufangen; von der Piraterie sind u.a. Elektronik, Autoersatzteile, Modewaren und Kosmetika betroffen. Der Handel mit illegal kopierten Ton- und Videoträgern wird de facto toleriert.

## **Gewerberecht**

In Algerien besteht grundsätzlich Gewerbefreiheit. Für gewisse "reglementierte Tätigkeiten" besteht jedoch eine Genehmigungspflicht. Artikel 19 des algerischen Handelsgesetzbuches enthält eine Liste von Gewerben, die im Handelsregister eintragungspflichtig sind.

## **Rechtsschutz und Rechtsmittel**

Verhandlungssprache vor Gericht ist ausschließlich Arabisch. Das allgemeine Niveau der Rechtspflege ist mit mitteleuropäischer Rechtsprechung nicht zu vergleichen. Selbst einfache Verfahren können vor ordentlichen Gerichten mehrere Jahre dauern, weshalb Schiedsklauseln in Verträgen wichtig sind.

Algerien erkennt internationale Schiedsgerichtsurteile an. Die Exekution von Schiedssprüchen bedarf keines gesonderten Verfahrens in Algerien.

## **Firmengründung**

### **Investitionen und Joint Ventures**

Neue ausländische Direktinvestitionen sind nur noch bis zu einem Kapitalanteil von 49% möglich. Dies gilt auch im Fall von Privatisierungen. Wenn bestehende Tochterfirmen ausländischer Unternehmen ihre Kapitalstruktur ändern oder ihre Anteilseigner wechseln, müssen auch diese Tochterfirmen algerische physische Personen zu insgesamt mindestens 51% am Kapital beteiligen.

Algerische Tochterfirmen oder Joint Ventures ausländischer Investoren müssen sich, abgesehen vom Grundkapital, ausschließlich über algerische Banken finanzieren. Ausländische Kredite sind nicht zulässig, außer in Sonderfällen, die von der Regierung je nach Fall beschlossen werden.

Bei Privatisierungen dürfen staatliche Firmen zunächst nur 66% ihres Kapitals gegenüber nationalen und in Algerien ansässigen Investoren öffnen, müssen jedoch einen Kapitalanteil von 34% für eine Laufzeit von fünf Jahren behalten. Nach dieser sogenannten Probezeit kann unter entsprechenden Voraussetzungen das ganze Kapital des Unternehmens an den nationalen und in Algerien ansässigen Investor übertragen werden.

Im Falle von Bank- oder Finanzgesellschaften sind die Anträge an den staatlichen Währungs- und Kreditbeirat zu richten:

**Conseil de la Monnaie et du Crédit**

38, Av. Franklin Roosevelt – Villa Joly, DZ-16000 Alger

T +213-21-23 00 23, 23 94 21

F +213-21-23 03 71

Steueranreize und -befreiungen für ausländische Investoren müssen vom Algerischen Investitionsrat (CNI – Conseil National de l'Investissement) genehmigt werden. Dies geschieht nur auf individueller Basis nach Vorlage konkreter Projekte.

Firmengründungen sind aber auch möglich, ohne Vergünstigungen zu beanspruchen. Zum Aufsetzen der Statuten und zur Formulierung des Gesellschaftervertrags ist jedenfalls das Hinzuziehen eines Anwalts oder Steuerberaters anzuraten.

### **Steuerbestimmungen**

Das algerische Steuersystem ist stark am französischen angelehnt. Unternehmen müssen jährlich Ertragssteuern (IBS - impôt sur les bénéfices) für die Gewinne abführen. Der Steuersatz unterscheidet sich je nach Art der Aktivität zwischen 19% und 26%:

- 19% für Hoch- und Tiefbau
- 23% für touristische Aktivitäten
- 26% auf die restlichen Aktivitäten, vor allem den Import zum direkten Weiterverkauf

Ausländische Gesellschaften, die nicht über einen Gesellschaftssitz in Algerien verfügen und nicht als fiskalische Betriebsstätte gelten, werden der Quellensteuer unterworfen. Die Höhe der Quellensteuer hängt von der Art der Tätigkeit ab. Für ausländische Dienstleister gibt es eine Pauschalsteuer auf den Umsatz, die 24% beträgt.

### **Patent-, Marken- & Musterrecht**

Patente, Marken und Muster müssen durch einen Patentanwalt beim "Institut National de Normalisation et de Propriété Industrielle (INAPI)" zur Anmeldung eingereicht werden. Patentschutz wird für 20 Jahre gegen jährliche Patentgebühren gewährt. Marken werden auf zehn Jahre geschützt, eine Verlängerung ist möglich. Muster und Patente müssen sogleich verwendet werden, um den Schutz zu wahren, bei Marken besteht ab Anmeldung drei Jahre lang Schutz, auch ohne Verwendung.

### **Urheberrecht**

Literarische oder artistische Werke sind urheberrechtlich geschützt. Die Anmeldung sowie das Einheben von Nutzungsgebühren erfolgt über das Office National des Droits d'Auteur et des Droits Voisins (ONDA).

### **Lizenzvergabe**

### **Rechtliche Aspekte**

Es ist rechtlich zulässig, Lizenzvereinbarungen zu treffen, sofern der Lizenznehmer die Lizenz zu Produktionszwecken verwendet. Im Handelsbereich sind Lizenzzahlungen ins Ausland - aufgrund der Devisentransferkontrolle - nicht gestattet (z.B. zur Nutzung einer Marke beim Franchising). Es besteht keine Genehmigungspflicht, allerdings muss der Vertrag über die voraussichtlichen Überweisungen der Lizenzgebühren ins Ausland (redevances) bei der Hausbank des Lizenznehmers angemeldet werden (domiciliation). Manche Banken holen eine Genehmigung der Zentralbank ein, was aber nicht erforderlich ist.

## **Steuerliche Aspekte**

Lizenzgebühren einer algerischen Firma an eine deutsche Firma sind gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland zu versteuern, Algerien darf aber eine Quellensteuer von 10% darauf einbehalten. Ferner gilt, dass Lizenzgebühren, die eine algerische Tochterfirma oder Betriebsstätte an die deutsche Mutterfirma zahlt, den in Algerien zu versteuernden Gewinn der Tochterfirma/Betriebsstätte nicht mindern.

## **Eigentum und Forderungen**

Das algerische bürgerliche Recht gründet sich auf den französischen Code Civil, der wiederum dem deutschen BGB verwandt ist. Die Grundsätze des Rechts sind also den deutschen ähnlich.

## **Geschäfts- und Bonitätsauskünfte**

Die meisten größeren Firmen veröffentlichen keine Bilanzen oder andere Firmenkennzahlen. Lediglich SPAs (AGs) sind zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet. Die Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer kann gerne über eine Auskunftstei nähere Informationen über algerische Unternehmen einholen lassen.

## **Eigentumssicherung**

Das algerische Zivilrecht kennt wie das deutsche das Pfand und die Hypothek.

## **Eigentumsvorbehalt**

Der Eigentumsvorbehalt (clause de réserve de propriété) kann vereinbart werden. Zusätzliche Sicherheiten werden empfohlen.

## **Forderungseintreibung**

Es gibt keine lokalen Inkassobüros. Banken bieten mittlerweile Factoring an.

## **Wechsel- und Scheckrecht**

Die entsprechenden Bestimmungen sind in Bezug auf Anwendungsstrenge mit Mitteleuropa bei weitem nicht vergleichbar, sodass diesen Zahlungsmitteln weit höhere Vorsicht entgegengebracht werden muss. Falls überhaupt, sollten algerische Wechsel und Schecks prinzipiell nur mit Bankaval bzw. in Form von Bankschecks angenommen werden.

## **Vertretungsvergabe**

Auf dem algerischen Markt sind gute Beziehungen zu Geschäftspartnern und regelmäßiger Kontakt mit den zuständigen Behörden notwendig. Daher ist es ausländischen Firmen, die in Algerien Geschäfte machen wollen, zu empfehlen, den Markt über einen lokalen Vertreter zu bearbeiten. Algerier werden leichter akzeptiert, aber auch Tunesier und Marokkaner haben sich für manche Firmen als Vertreter bewährt. Angehörige anderer arabischer Staaten sprechen ein völlig anderes Arabisch und sind weniger gern gesehen. Um wirklich zu überzeugen, muss auch der Europäer regelmäßig selbst Termine wahrnehmen.

## **Arten von Vertretern**

Die Arten von Vertretern sind nicht handelsrechtlich geregelt.

## **Vertretungsvertrag**

In einem Vertretungsvertrag sollen die folgenden Punkte unbedingt klar definiert werden, weil ansonsten erfahrungsgemäß immer wieder Probleme auftreten:

- Wird der Vertrag mit der Person oder mit der Firma des Vertreters abgeschlossen?
- Genaue Aufgaben des Vertreters (darf dieser auch andere Firmen vertreten, eventuell sogar Konkurrenten). Hat er Exklusivität in Algerien oder für eine bestimmte Region?
- Ist der Vertrag bei einem eventuellen Inhaberwechsel übertragbar oder nicht?
- Sollte der Vertretungsvertrag in zwei Sprachen abgefasst werden, ist festzulegen, welcher als Originaltext gilt.
- Gültigkeit des Vertrages für die bestehende Produktpalette bzw. automatische Erweiterung auf neue Produkte oder nicht.
- Festlegung und Definition der Provision (üblich sind 3-5% des Nettogeschäfts). Provision nur für Aufträge, die der Vertreter einfädelt oder für alle Aufträge aus dem Vertretungsbereich? Provision nur bei Eingang der Bezahlung der Ware oder bei Geschäftsabschluss?
- Berechnungsbasis für die Provision: Einschluss der Transport- und Versicherungsspesen oder nicht?
- Bei Konsignationslagern abklären, wer die Spesen trägt, insbesondere bei Versicherungspflicht.
- Genaue Bestimmungen, welche Spesen der Vertreter aus seiner Provision und welche die vertretene Firma zu tragen hat.
- Kündigungsfristen, eventuelle Vertragsdauer, Probezeiten, Verlängerungsmodalitäten, etc.

## **Arbeits- & Sozialrecht**

### **Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis**

Ausländische Arbeitnehmer müssen zunächst persönlich in Algerien innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Einreise eine vorläufige Arbeitserlaubnis beantragen. Mit dieser vorläufigen Arbeitserlaubnis ist dann bei der algerischen Botschaft oder dem algerischen Konsulat im Heimatland des Arbeitnehmers ein Arbeitsvisum zu beantragen. Mit dem erteilten Arbeitsvisum kann in Algerien eine Arbeitserlaubnis bei der lokalen Arbeitsverwaltung beantragt werden.

Die Arbeitserlaubnis wird in der Regel nach einigen Wochen erteilt. Nach Erhalt der Arbeitserlaubnis kann der ausländische Arbeitnehmer bei der örtlichen Polizeibehörde (Sûreté de Daïra) seines Wohnsitzes eine Aufenthaltserlaubnis (Carte de résident étranger) beantragen.

### **Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen**

In Algerien existiert ein umfassendes Sozialsystem, das nach der Unabhängigkeit nach französischem Vorbild implementiert wurde.

Das System wird durch die "Caisse Nationale d'Assurance Sociale de Travailleurs Salariés" (CNAS), (das ist die nationale Sozialkasse für Arbeitnehmer) und durch die "Caisse National de Retraite" (CNR, die nationale Pensionskasse) verwaltet. Die Sozialkasse sowie die Pensionskassen verfügen in jeder Wilaya (Provinz) über so genannte Agenturen.

Die soziale Absicherung umfasst folgende Bereiche:

- Sozialversicherung - Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Tod
- Altersvorsorge - Pension, Altersunterstützung und Frühpension
- Versicherung bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit
- Arbeitslosenversicherung
- Familienleistungen
- Kinder- und Schulgeld

### **Bestimmungen für Montagearbeiten**

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen werden nach Vorlage entsprechender Verträge genehmigt. Lokale Gehaltsanteile sind unter den Bedingungen von Art. 15 des Doppelbesteuerungsabkommens in Algerien zu versteuern, und die Sozialversicherung ist abzuführen. Die für entsprechende Ge-

nehmigungen zuständigen algerischen Behörden sind wenig kooperativ, weshalb die möglichst genaue Einhaltung der lokalen Vorschriften empfohlen wird.

### **Prozessrecht**

Verhandlungssprache vor Gericht ist ausschließlich Arabisch. Das allgemeine Niveau der Rechtspflege ist mit mitteleuropäischer Rechtsprechung nicht zu vergleichen. Selbst einfache Verfahren können vor ordentlichen Gerichten mehrere Jahre dauern, weshalb Schiedsklauseln in Verträgen wichtig sind.

### **Rechtsanwälte**

Die Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer hilft Ihnen gerne mit Kontaktdaten von Anwälten und Notaren weiter: [www.algerien.ahk.de](http://www.algerien.ahk.de)

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

Algerien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche funktioniert in Algerien. Es ist kein gesondertes Exekutionsverfahren notwendig.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

### **Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:**

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

### **Detaillierte Auskünfte:**

#### **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**

Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: [icc@iccgermany.de](mailto:icc@iccgermany.de) , Web: [www.iccgermany.de](http://www.iccgermany.de)

#### **Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer**

47, Rue Rabah Bourbia (St Raphael), El BIAR, 15600 ALGER, ALGERIEN, Tel.: +213 23 38 91 02 Fax: +213 23 38 90 98, E-Mail: [info@ahk-algerie.org](mailto:info@ahk-algerie.org) , Web: [www.algerien.ahk.de](http://www.algerien.ahk.de)

## BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern aus der Wirtschaft](#) – insbesondere den Kammern und Verbänden – und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperations- und Markterschließungsprojekte](#)
- [Exportinitiative des Bundes](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Veranstaltungen](#)
- [Go International](#)
- [Bayern - Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)

### Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. - Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

[www.go-international.de](http://www.go-international.de)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter [www.auwi-bayern.de/foerderung](http://www.auwi-bayern.de/foerderung)

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland stehen Ihnen die Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service zur Verfügung.

### **Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer**

47, Rue Rabah Bourbia (St Raphael)  
 El BIAR, 15600 ALGER  
 ALGERIEN  
 Tel.: +213 23 38 91 02  
 Fax: +213 23 38 90 98  
 E-Mail: [info@ahk-algerie.org](mailto:info@ahk-algerie.org)  
 Web: [www.algerien.ahk.de](http://www.algerien.ahk.de)

### **Einreisebestimmungen**

Für Reisen nach Algerien muss rechtzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Reiseantritt bei der algerischen Botschaft in Berlin oder beim algerischen Generalkonsulat in Frankfurt a.M. ein kostenpflichtiges Visum beantragt werden. Vorherige telefonische Auskunft kann eingeholt werden. Antragsformulare sind bei der algerischen Botschaft in Berlin oder beim algerischen Generalkonsulat in Frankfurt a. M. erhältlich. Sie können auf der Webseite der algerischen Botschaft in Berlin bzw. des algerischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main heruntergeladen werden.

Antragsteller, die ein Visum für Algerien wünschen, müssen je nach Anlass der Reise persönlich vorsprechen und einen vollständigen Antrag einreichen oder den Visumsantrag inkl. Unterlagen von einer hierzu ermächtigten Agentur einreichen lassen. Anträge per Briefverkehr werden nicht angenommen und werden ohne Bearbeitung zurückgeschickt.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Visums ist in bar zu entrichten. Für die Bearbeitung von Visumsanträgen deutscher Staatsbürger werden die folgenden Gebühren erhoben: 60,- € für ein Visum mit einer Gültigkeit von bis zu 90 Tagen, 100 € für ein Visum mit einer Gültigkeit von über 90 Tagen. Die Visumsgebühren und die Bearbeitungsgebühr von Antragsstellern werden im Falle einer Ablehnung nicht erstattet.

Touristen, die den Süden Algeriens bereisen möchten, müssen zwingend eine Einladung einer vom Algerischen Ministerium für Tourismus und Handwerk anerkannten Reiseagentur vorlegen. Auf dieser müssen die Reisedauer sowie die genaue, von der Reiseagentur bestimmte, Route angegeben sein.

Rechtsverbindliche Informationen und/oder über diese Hinweise hinausgehende Informationen zur Visumserteilung erhalten Sie nur direkt bei der algerischen Botschaft in Berlin oder dem Generalkonsulat in Frankfurt a.M.

An Flughäfen oder Grenzübergängen werden keine Visa erteilt. Seeleuten kann die Grenzpolizei (PAF) am Hafen eine Genehmigung zum Landgang („permis d’escalé“) erteilen. Sie verfügt hierbei über einen breiten Ermessensspielraum und hat diese Genehmigung gelegentlich (gerade in Algier) verweigert.

(Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: 09.10.2017)

### **Dos & Don'ts**

- Persönlicher Kontakt wiegt in Algerien mehr als das geschriebene Wort im Vertrag. Pflegen Sie den Kontakt zu Ihren algerischen Kunden. Rufen Sie ab und zu an, statten Sie Besuche ab. Rufen Sie sich und Ihr Anliegen immer wieder in Erinnerung.

- Es gibt in Algerien, wie überall auf der Welt, findige Geschäftsleute, denen Sie mit Vorsicht begegnen sollten.. Kalkulieren Sie gut, sichern Sie sich ab, und lassen Sie sich nicht über-rumpeln.
- Zahlungsprobleme sind häufig, deshalb kommt es auf gute Zahlungsabsicherung an. Suchen Sie für die Vertragsgestaltung im Voraus professionelle Beratung – dies kommt billiger, als die Zahlungsausfälle im Nachhinein.
- Behandeln Sie Ihre algerischen Geschäftspartner mit Respekt. Algerier sind aufgrund ihrer Erfahrungen mit der französischen Kolonialmacht sensibel und fühlen sich von Europäern mitunter geringschätzig behandelt.
- Französischsprachige Prospekte sind unerlässlich. Französisch-Kenntnisse erleichtern den Kontakt.
- Gespräche über politische und religiöse Themen können heikel sein.
- Viele Algerier trinken keinen Alkohol, die meisten essen kein Schweinefleisch. Andere wieder-um werden mit Ihnen gern algerischen Wein trinken.
- Das Einstreuen gängiger arabischer Ausdrücke wie „Inshallah“ (so Gott will) oder „Saha“ (danke/zum Wohl) schafft Sympathien.

### **Anreise**

Die angenehmste Reisezeit ist im Frühling und im Herbst, möglichst nicht während dem Ramadan (Fastenmonat – beweglich; 2017/18 fällt er auf den Juni) und nicht in der Urlaubszeit. Kleidung: Sommer - leichte Anzüge, eleganteres Freizeithemd ohne Krawatte. Winter: Regenbekleidung, Staubmantel.

### **Geschäftszeiten**

Üblicherweise:

Büros: So - Do 8.30 - 12.00 sowie 14.00 – 16:30 Uhr

Banken: So - Do 8.30 – 15:30 Uhr

Geschäfte: 9.00 - 12.00 sowie 14.00 - 20.00 Uhr täglich, allerdings mit einem unterschiedlichen freien Tag pro Woche.

Das algerische Wochenende ist Freitag/Samstag, wobei Freitag keine Geschäftstermine wahrge-nommen werden können, Samstag unter Umständen schon.

### **Feiertage (einschließlich regionaler Feiertage)**

Unbewegliche algerische Feiertage: 1. Januar, 1. Mai, 5. Juli Unabhängigkeitstag, 1. November Jahrestag der Revolution.

Während des Ramadans kommt es zu einer eingeschränkten Geschäftstätigkeit. Die Arbeitszeiten enden bei den meisten am früheren Nachmittag (ca. 15 Uhr), die Mittagspause entfällt. Im Ramadan fahren die Algerier ungern ins Ausland, denn die Abende werden traditionellerweise mit der Familie verbracht. Die meisten algerischen Ansprechpartner sind also erreichbar.

Bewegliche (islamische) Feiertage: 22. und 23. August 2018 Eid al Adha (Opferfest); 11. September 2018 islamisches Neujahr; 20. September 2018 Ashoura (zehn Tage nach dem islamischen Neu-jahr). 21. November Mouloud (Geburt des Propheten); 6. und 7. Juni 2019 Aid el Fitr (Ende des Fas-tenmonats)

Die Angabe der Feiertage ist unverbindlich, da die offizielle Festlegung zum Teil erst am Vortag er-folgt. Änderungen um ein bis zwei Tage sind daher möglich.

**Notrufe**

Feuerwehr: Tel.: 14

Polizei: Tel.: 17

**Maße und Gewichte**

Metrisch

**Strom**

220/380 V Wechselstrom, 50 Hz.; französische Steckerform (deutsche Stecker passen), in Neubauten auch DIN.

**Trinkgeld**

Wird sehr geschätzt, auch in geringerer Höhe als 10%. Parkplatzwächter DZD 50-100.

**Post- und Telefongebühren**

DZD 30 für den Brief, DZD 25 für die Postkarte nach Europa. Postlaufzeit von und nach Deutschland vier bis zehn Tage.

Roamingabkommen bestehen zwischen allen deutschen Mobilfunkbetreibern sowie den algerischen Betreibern Djazzy und Ooredoo. Mobilis, der dritte lokale Anbieter, verfügt über keine Roamingabkommen.

Das 3G Netz ist seit 2014 in Betrieb, jedoch kommt es immer wieder zu Ausfällen. SIM Karten sind in der Ankunftshalle am Flughafen erhältlich. In guten Hotels sind jedoch durchwegs WLAN Verbindungen Standard.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Hotels sind in Algerien sehr teuer. Ein Einzelzimmer in einem internationalen Hotel in Algier kostet ca. Euro 200. Mahlzeiten/Tag: Euro 70 (im Hotel oder besseren Restaurants). Taxi/Mietwagen/Tag: Euro 70

**Zeitverschiebung**

MEZ aber ohne Sommerzeit, d.h. gleiche Zeit wie Deutschland während der Wintermonate, eine Stunde hinter Deutschland während der Sommermonate.

**Lokale Verkehrsmittel**

Öffentliche Verkehrsmittel sind nicht akzeptabel. Die internationalen Hotels unterhalten zwischen Flughafen und Hotel Shuttle Services. Am internationalen Flughafen Algier haben diese Hotels Kioske (wenn man aus dem Zoll in die Empfangshalle kommt, liegen die Kioske entlang der Außenmauer des Flughafengebäudes).

**Kfz-Bestimmungen**

Bei Einreise per Pkw wird im Hafen oder an der Grenze eine "Carte Touristique" mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von drei Monaten ausgestellt. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung in Algerien mit maximal 90tägiger Gültigkeit ist verpflichtend. Dann kann man unter Abgabe der eigenen Fahrberechtigung einen algerischen Führerschein bekommen. Besser ist jedoch der Erwerb eines internationalen Führerscheines im Ursprungsland mit jährlicher Verlängerungsmöglichkeit.

## Devisenvorschriften

Die Mitnahme von Banknoten in EUR oder USD wird empfohlen. Die Ein- und Ausfuhr des algerischen Dinars ist verboten. Größere Summen in Fremdwährungen, ab USD 10.000 müssen bei der Einfuhr deklariert werden. Es wird allerdings empfohlen auch geringere Geldmengen zu deklarieren, um nicht in den Verdacht zu kommen, illegale Vorauszahlungen angenommen zu haben. Kreditkarten sind kaum verbreitet und werden meist nur von Fluglinien und größeren Hotels akzeptiert.

## Zollvorschriften (Reisegepäck)

Reisegepäck ist zollfrei (persönliche Effekten); im Wesentlichen werden die international üblichen Vorschriften angewandt. Die Mitnahme von Alkohol und Zigaretten zum Privatgebrauch ist gestattet.

## Impfungen

Es sind keine Impfungen vorgeschrieben, empfohlen wird aber eine Impfung gegen Hepatitis A+B, Typhus, Tetanus und bakterielle Gehirnhautentzündung. Bitte erkundigen Sie sich über die Notwendigkeit von Impfungen rechtzeitig vor Ihrer Abreise.

## Ergänzende Auskünfte

zu Algerien sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter [www.auwi-bayern.de](http://www.auwi-bayern.de) → Rubrik „Länder“ abrufbar

## Wichtige Adressen

### Deutsch-Algerische Industrie- und Handelskammer

47, Rue Rabah Bourbia (St Raphael)  
 El BIAR, 15600 ALGER  
 ALGERIEN  
 Tel.: +213 23 38 91 02  
 Fax: +213 23 38 90 98  
 E-Mail: [info@ahk-algerie.org](mailto:info@ahk-algerie.org)  
 Web: [www.algerien.ahk.de](http://www.algerien.ahk.de)

### Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ambassade de la République Fédérale d'Allemagne à Alger  
 165, Chemin Sfindja, Telemly  
 DZ-16000 Alger, Algérie  
 Tel.: +213 21 74 19 41  
       +213 21 74 19 56  
       +213 21 74 20 47  
 Fax: +213 21 74 05 21  
 E-Mail: [info@algier.diplo.de](mailto:info@algier.diplo.de)  
 Web: [www.algier.diplo.de](http://www.algier.diplo.de)

### Algerische Botschaft in Deutschland

Görschstraße 45  
 13187 Berlin  
 Tel.: +49 30 43 73 70  
 Fax: +49 30 48 09 87 16  
 E-Mail: [info@algerische-botschaft.de](mailto:info@algerische-botschaft.de)  
 Web: [www.algerische-botschaft.de](http://www.algerische-botschaft.de)

### Österreichische Botschaft

17, Chemin Abdelkader Gadouche  
 DZ-16035 Hydra-ALGER  
 Tel.: +213 21 69 11 34,

+213 21 69 10 86  
 Fax: +213 21 69 12 32  
 E-Mail: [algier-ob@bmeia.gv.at](mailto:algier-ob@bmeia.gv.at)  
 Web: [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at)

### Schweizerische Botschaft

Ambassade de Suisse à Alger  
 Villa n°5, rue N° 4, Parc Paradou.  
 B.P. 443, DZ-16035 Hydra, ALGER ALGÉRIE  
 Tel.: +213 21 60 69 60,  
 +213 21 69 48 31,  
 +213 21 69 15 04  
 Fax: +213 21 60 98 54

### Banken

**BNA** – Banque Nationale d'Algérie  
 Division Internationale et du Commerce Extérieur  
 12, Route de Meftah, Oued Smar, DZ-16200 Oued Smar, Alger  
 Tel.: +213 21 51 35 20,  
 +213 21 51 34 49,  
 +213 21 51 34 80,  
 +213 21 51 34 82,  
 +213 21 51 34 83  
 Fax: +213 21 51 39 14,  
 +213 21 51 34 80

**BEA** - Banque Extérieure d'Algérie  
 Direction de Commerce Extérieur  
 48, rue des Frères Bouadou, DZ-16300 Bir Mourad Rais, Alger  
 Tel.: +213 21 44 90 25 à 34  
 Fax: +213 21 44 92 29

**Direction Générale**  
 48, rue des Frères Bouadou, DZ-16300 Bir Mourad Rais, Alger  
 Tel.: +213 21 44 90 25 à 34  
 Fax: +213 21 23 90 99,  
 +213 21 56 17 40

**CPA** – Crédit Populaire d'Algérie  
 Direction des Affaires Internationales  
 Cité du 5 Juillet BP N° 15, Bab-Ezzouar, Alger  
 Tel.: +213 21 24 69 58,  
 +213 21 24 69 51,  
 +213 21 24 69 54,  
 +213 21 24 69 59,  
 +213 21 24 69 60  
 Fax: +213 21 24 69 72

**ABC** - Arab Banking Corporation-Algérie  
 54, Avenue des trois frères Bouaddou (ex Ravin de la femme sauvage)  
 16300 Bir Mourad Rais, Alger  
 Tel.: +213 21 54 15 34,  
 +213 21 54 15 37, 54 15 86, 54 15 15  
 Fax: +213 21 54 16 04

E-Mail: abc.general\_management@arabbanking.com.dz

### **CITIBANK**

7, Rue Larbi Allik, DZ-16035 Hydra, Alger  
 Tel.: +213 21 54 78 20,  
 +213 21 54 78 21  
 Fax: +213-21 54 81 85

### **ARAB BANK PLC ALGERIA**

46, Bd Ben Youcef Benkhedda, Sidi Yahia DZ-16035 Hydra, Alger  
 Tel.: +213 21 48 49 26,  
 +213 21 48 49 25,  
 +213 21 48 00 03  
 Fax: +213 21 48 00 01

## **Fluglinien**

### **Air Algerie**

1, Place Marice Audin, Algier  
 Tel.: Zentrale +213 21 74 24 28  
 Reservierung +213 21 68 95 05

### **Lufthansa**

Rue Emir El Khetabi, in der Nähe der Grande Poste, Alger  
 Tel.: +213 21 64 36 43  
 Fax: +213 21 63 63 27  
 E-Mail: [lufthansa.algerie@dhl.de](mailto:lufthansa.algerie@dhl.de)

### **Air France**

Immeuble Mauretania, Place du Pérou Alger  
 Tel.: +213 21 98 04 04  
 +213 21 98 04 17  
 Fax: +213 21 98 04 44  
 E-Mail: [reservation.algeria@airfrance.fr](mailto:reservation.algeria@airfrance.fr)

## **Hotels**

### **Hôtel El Djazair**

24, Avenue Souidani Boudjemâa, DZ – 16000 Alger  
 Tel.: +213-21-69 21 21  
 Fax: +213-21-69 35 08, 69 11 56  
 E-Mail [hoteleldjazair@hoteleldjazair.dz](mailto:hoteleldjazair@hoteleldjazair.dz)  
 Web <http://www.chaineeldjazair.com/>

### **Sheraton, Club des Pins**

BP.62, DZ – 42000 Staoueli  
 Tel.: +213-21-37 77 77  
 Fax: +213-21-37 73 88  
 E-Mail [reservations.algiers@sheraton.com](mailto:reservations.algiers@sheraton.com)  
 Web <http://www.starwoodhotels.com/>

### **Hôtel HILTON**

DZ – 16130 Mohammadia, Alger  
 Tel.: +213-21-219696 / 201010  
 Fax: +213-21-219694

E-Mail: [reservations.algiers@hilton.com](mailto:reservations.algiers@hilton.com)

Web: <http://www.hilton.com>

### **Mercure Grand Hôtel**

BP 12, Bab Ezzouar, Alger

Tel.: +213-21-245970 bis 75

Fax: +213-21-245909 / 245910

E-Mail: [h3173-RE@accor.com](mailto:h3173-RE@accor.com)

Web: <http://www.accor.com>

### **Hôtel IBIS**

Route de l'Université - Bab Ezzouar, DZ – 16011 Alger

Tel.: +213-21-75 40 40 / 98 80 20

Fax: +213- 21-98 80 01

Web: <http://www.ibishotel.com/>

## **Ärzte**

### **Praktische Ärztin**

Dr. med. Zahia Chaouche (engl., franz.)

Cité des Asphodèles, Bt. D n° 15, Ben Aknoun, 16033 Alger

Tel.: +213 21 91 38 15

### **Allgemeinmedizinerin/auch Kinderärztin**

Dr. Ould Rouis Nacera

Batiment 212 B Dely Ibrahim

Mobil: +213 771 79 99 45

Mobil: +213 790 66 06 09 (24 Std.)

### **Privatklinik - Clinique AL AZHAR**

4, Djenane Achabou, Dely Ibrahim 16020

Tel.: +213 (0)23 29 03 77

Fax: +213 23 29 02 25

Mobil: +213 561 64 62 89

E-Mail: [contact@cliniquealazhar.com](mailto:contact@cliniquealazhar.com)

Web: [www.cliniquealazhar.com](http://www.cliniquealazhar.com)

## **LINKS**

<b>Thema</b>	<b>Link</b>
Französische Tageszeitung	<a href="http://www.elwatan.com">http://www.elwatan.com</a>
Französische Tageszeitung	<a href="http://www.liberte-algerie.com/">http://www.liberte-algerie.com/</a>
Internetzeitung	<a href="http://www.tsa-algerie.com">http://www.tsa-algerie.com</a>
Staatlicher Energiekonzern SONATRACH	<a href="http://www.sonatrach.dz">http://www.sonatrach.dz</a>
Staatliches Erdgas- und Elektrizitätsunternehmen SONELGAZ	<a href="http://www.sonelgaz.dz">http://www.sonelgaz.dz</a>
Algerischer Zoll	<a href="http://www.douane.gov.dz/">http://www.douane.gov.dz/</a>
Website mit Ausschreibungen in Algerien (kostenpflichtig)	<a href="http://www.baosem.com">http://www.baosem.com</a>
Portal der algerischen Regierung	<a href="http://www.premier-ministre.gov.dz/">http://www.premier-ministre.gov.dz/</a>
Algerisches Energieministerium	<a href="http://www.energy.gov.dz/">http://www.energy.gov.dz/</a>
Algerisches Infrastrukturministerium	<a href="http://www.mtp.gov.dz">http://www.mtp.gov.dz</a>
Algerisches Handelsministerium	<a href="http://www.commerce.gov.dz">http://www.commerce.gov.dz</a>
Algerisches Finanzministerium	<a href="http://www.mf.gov.dz">http://www.mf.gov.dz</a>
Algerisches Außenministerium	<a href="http://www.mae.gov.dz/">http://www.mae.gov.dz/</a>
„Gelbe Seiten“ Maghreb	<a href="http://www.lespagesmaghreb.com/">http://www.lespagesmaghreb.com/</a>
Messen in Algerien – chronologischer Überblick	<a href="http://www.eventseye.com/fairs/c1_trade-shows_algeria.html">http://www.eventseye.com/fairs/c1_trade-shows_algeria.html</a>